

Filme



Verantwortung im Ernstfall

Begleitheft zum Film

Verantwortung im Ernstfall

Begleitheft zum Film

Christian Leichsenring
Iris Lohrengel
Stefan Vogel

Inhalt

Worum geht es in dem Film?	5
Verantwortung tragen – was heißt das im Arbeitsschutz?	6
Verantwortlich – für die Fehler anderer?	9
Die Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz	11
Die Pflichten der Vorgesetzten	14
Die Eigenverantwortung der Mitarbeiter	18
Die rechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung	22
Handeln durch Unterlassen	24
Die Fahrlässigkeit	27
Nicht erst aus Unfällen lernen	28

Worum geht es in dem Film?

„Steh’ ich denn schon mit einem Bein im Gefängnis?“, fragt sich fast jeder Vorgesetzte, der den Film „Verantwortung im Ernstfall“ gesehen hat.

Ein Betriebsleiter sieht, wie der Fahrer eines Gabelstaplers auf dem Betriebsgelände einen Auszubildenden auf einem ungesicherten Platz mitnimmt. Er stoppt den Fahrer und holt den Auszubildenden vom Fahrzeug herunter. Er mahnt den Fahrer ab und verordnet dem Auszubildenden eine gründliche Unterweisung im richtigen Verhalten. Das ist die Rahmenhandlung des Films „Verantwortung im Ernstfall“.

Der Betriebsleiter begründet seine Maßnahmen mit einem Unfall aus der Vergangenheit. Damals fiel ein Mitarbeiter von den hochgefahrenen Gabeln eines Staplers und starb. Der Betriebsleiter wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil er nicht energisch genug eingegriffen hatte. Er hatte zwar gewarnt, ja sogar gegen die Benutzung des Gabelstaplers als Aufstiegshilfe protestiert. Aber das reichte nach Auffassung des Gerichts nicht, um der Verantwortung des Vorgesetzten gerecht zu werden.

Eine Gesprächsrunde im Film wirft nun Fragen auf:

- Was bedeutet es, Verantwortung im Arbeitsschutz zu tragen?
- Welche besondere Verantwortung trifft den Vorgesetzten?
- Muss er wirklich seine Augen überall haben?
- Ist das Urteil nicht viel zu hart?
- Und schließlich: Wer kann denn so eine Verantwortung übernehmen?

Der Film wirft mehr Fragen auf, als in den Dialogen beantwortet werden können. Deshalb sollte sich an die Vorführung eine Diskussion anschließen. Diese Broschüre bietet dafür Hilfen an. Beginnen wir mit einigen grundsätzlichen Klarstellungen zum Inhalt und Umfang der Verantwortung im Arbeitsschutz.

Verantwortung tragen – was heißt das im Arbeitsschutz?

Verantwortung bedeutet rechtlich immer zweierlei:

- für etwas zu sorgen und
- für das Ergebnis – Erfolg oder Misserfolg – einzustehen.

Im Arbeitsschutz geht es darum, die Beschäftigten vor Gesundheitsschäden zu bewahren. Für etwas zu sorgen bedeutet, Pflichten zu haben. Die Frage nach der Verantwortung im Arbeitsschutz ist deshalb gleichbedeutend mit der Frage: Wer hat was und wie zu tun? Darauf antwortet das Arbeitsschutzrecht. Die rechtlichen Konsequenzen ergeben sich dann außerdem noch aus dem Arbeitsrecht, dem Haftungsrecht und dem Strafrecht.

Bis vor kurzem kam das Wort „Verantwortung“ im Arbeitsschutzrecht gar nicht vor. Mit neuen Gesetzen hat sich das jetzt geändert: Die „Verantwortung“ ist sowohl im Arbeitsschutzgesetz (§§ 3 und 13 ArbSchG) als auch im Sozialgesetzbuch Teil VII (§ 21 SGB VII) neu verankert worden: Der Arbeitgeber¹⁾ ist für die Durchführung aller Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich. Er hat den Betrieb mit allen gefährlichen Abläufen ins Leben gerufen; er beschäftigt die Menschen, die dort besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Deshalb ist in erster Linie er vom Gesetz für Schutzmaßnahmen in die Pflicht genommen. Er hat dann auch, ganz allgemein gesagt, für Misserfolge einzustehen. Jedenfalls zahlt er allein die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu entschädigen hat. Der Arbeitgeber hat schließlich auch die Mittel für die Prävention aufzubringen.

Der Arbeitgeber kann viele Pflichten auf andere, insbesondere auf Vorgesetzte, delegieren. Auch dafür beschreibt § 13 ArbSchG die Voraussetzungen und Grenzen. Ohne eine wirksame Delegation bleiben die Pflichten aber mit allen Konsequenzen beim Arbeitgeber.

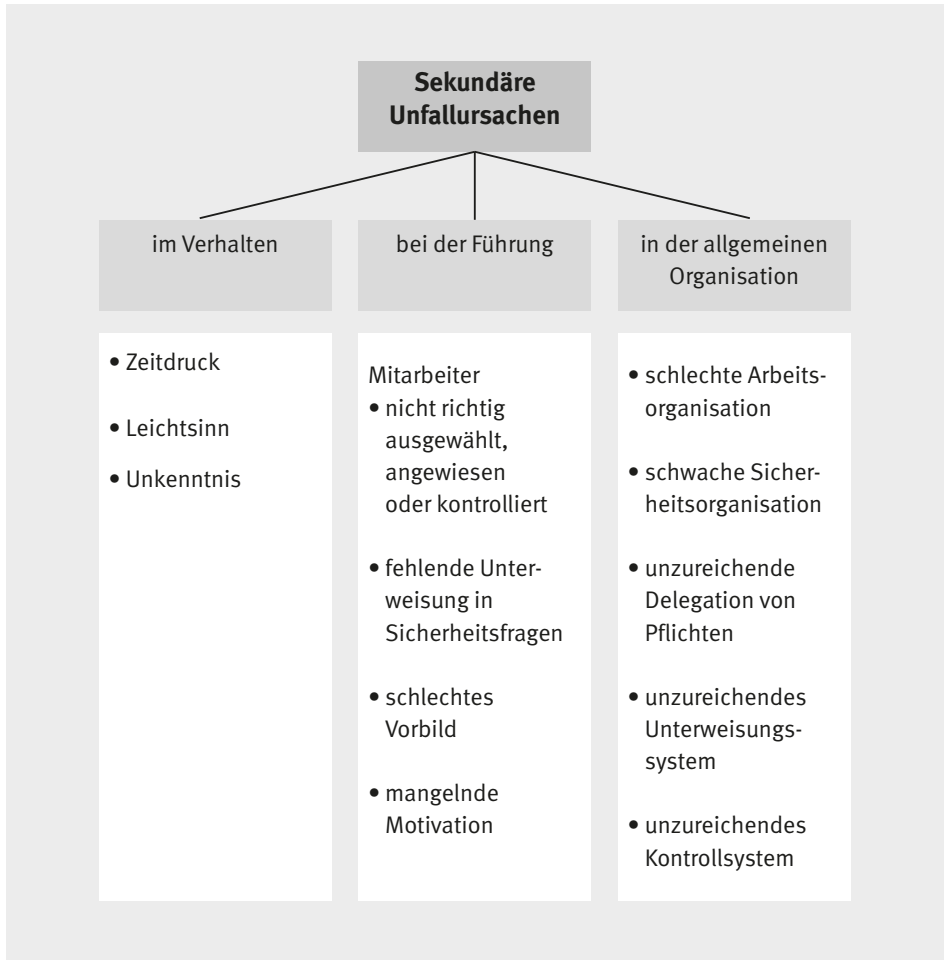
¹⁾ Das Arbeitsschutzgesetz spricht vom „Arbeitgeber“, das Sozialgesetzbuch aber fast im gleichen Sinn vom „Unternehmer“. Wir verwenden hier einheitlich die Bezeichnung „Arbeitgeber“.

Das Arbeitsschutzgesetz und das Sozialgesetzbuch (Teil VII) legen fest, wer für den Arbeitsschutz verantwortlich ist. Außerdem steht im Arbeitsschutzgesetz, was die Verantwortlichen zu tun haben. Dafür gibt es auch noch Einzelbestimmungen in Verordnungen und im Vorschriftenwerk der Berufsgenossenschaften. Andere sogenannte Sorgfaltspflichten finden wir in technischen Regel- und Normenwerken. Wieder andere lassen sich aus allgemeingültigen Erfahrungen und Überzeugungen ableiten. Sie haben in das Arbeitsschutzrecht über den Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ Eingang gefunden. Wichtig für die Verantwortlichen ist, dass sie den Umfang und Inhalt ihrer Pflichten schon kennen, bevor es zu Schäden kommt, damit sie gar nicht erst eintreten.

Die rechtlichen Konsequenzen aus Schäden folgen aus dem Straf- und dem Haftungsrecht. Wir sprechen hier nur von den rechtlichen Folgen. Aber Pflichtverletzungen führen auch zu großen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden. Jährlich ereignen sich in Deutschland 1,2 Mio. Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit. Nicht alle sind schwer, aber immerhin 30.000 führen jedes Jahr neu zur Rente mit einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit. Durch Unfälle entstehen irreparable Gesundheitsschäden und sehr hohe Kosten. Die gesetzliche Unfallversicherung trägt allein 10,3 Mrd. EUR. Es gibt nahezu 1 Mio. Unfallrenten in Deutschland. 1.300 Unfälle enden alljährlich sogar tödlich. Realistische Schätzungen liegen bei mehr als 17 Mrd. EUR Kosten für die Wirtschaft insgesamt.

Es ist ein weitverbreiteter und teurer Irrtum zu glauben, dass der Arbeitsschutz nur Geld kostet. Ein schwerer oder auch nur mittelschwerer Unfall verursacht direkt oder indirekt Kosten, die immer das Unternehmen, und sei es über die Umlage bei der Berufsgenossenschaft, zu tragen hat. Ein jüngerer Querschnittsgelähmter verursacht Rehabilitations- und Rentenkosten in Millionenhöhe. Und das steht fest: Alle Unfälle und damit auch alle Unfallkosten sind vermeidbar.

Im Film wird viel mit dem großen Termindruck argumentiert. Ob aber wirklich schon ein größerer Auftrag verlorengegangen ist, weil eine Leiter nicht schnell genug geholt werden konnte und deshalb alle Arbeiten zehn Minuten länger ruhten? Eines ist unbestreitbar: Unfälle führen zwangsläufig zu sehr viel längeren Unterbrechungen der Arbeit und sind viel teurer als eine Überstunde, die notfalls zusätzlich eingelegt werden muss, um die Sicherheitsregeln einzuhalten.



Verantwortlich – für die Fehler anderer?

Aber die den Unfall auslösenden Fehler und die dahinter stehenden Gründe haben auch Ursachen. Sie können begründet sein in:

- schlechter Arbeitsorganisation
- falscher Arbeitseinteilung
- unsicheren Arbeitsbedingungen
- unzureichender Unterweisung
- schwacher Sicherheitsorganisation
- laxer Handhabung der Sicherheitseinrichtung
- Duldung von Verstößen gegen Vorschriften
- schlechtem Vorbild und fehlender Motivation für die Sicherheit.

Solche Mängel müssen nicht, aber sie können die entscheidende Ursache für Unfälle abgeben. Deshalb dürfen solche Mängel nicht auftreten.

Wofür sind nun Arbeitgeber und Vorgesetzte verantwortlich? Müssen sie die Fehler anderer verhüten? Würde das nicht bedeuten, dass sie ständig neben den Beschäftigten stehen, sie beobachten und so vor Fehlern bewahren müssten? Die Beschäftigten sind doch oft selbst Fachleute. Mit einer vollständigen Überwachung wären der Arbeitgeber und die Vorgesetzten eindeutig überfordert. Das ist nicht zu leisten.

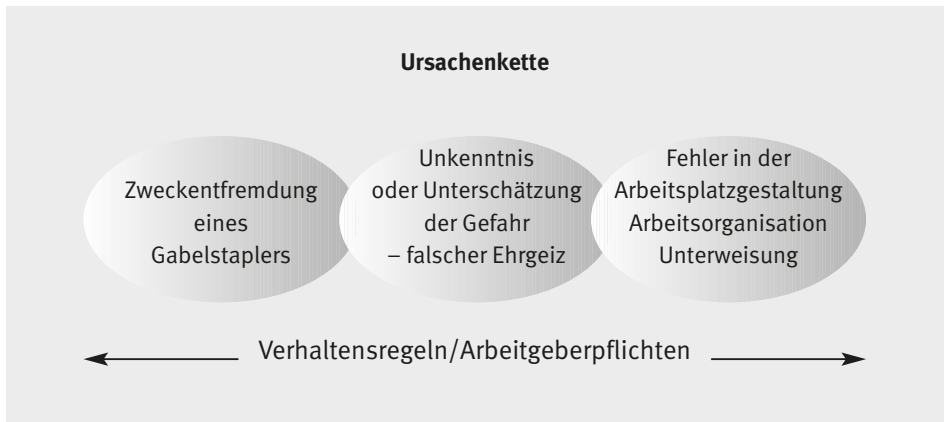
Aber haben Arbeitgeber und Vorgesetzte nicht auch selbst Fehler gemacht, wenn es zu Unfällen kommt, weil sie ihre eigenen Pflichten nicht erfüllt haben?

Viele Arbeitgeber und Vorgesetzte kennen ihre Pflichten nicht genau genug. Auch im Film kann keiner die große Verantwortung des Betriebsleiters richtig begründen. Es ist zwar nur eine filmische Handlung, aber sie ist durchaus nicht lebensfremd.

Fest steht am Ende nur: Bei dem tödlichen Unfall hat der Betriebsleiter etwas falsch gemacht. Er wird für einen Fehler bestraft, den er selbst gemacht hat: Er hat seine Pflichten verletzt, welche das waren, kommt im Film nicht klar zum Ausdruck, weil es wohl auch keiner der Diskutierenden genau weiß.

Verantwortlich – für die Fehler anderer?

Deshalb soll hier zunächst einmal grundsätzlich der Inhalt der rechtlichen Pflichten des Arbeitgebers und der Vorgesetzten im Arbeitsschutz dargestellt werden.



Die Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber muss nach dem Arbeitsschutzgesetz (§§ 3–5 ArbSchG)

- die Arbeiten **sicher** – nach den Schutzbestimmungen und nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse – planen und organisieren
- mit **geeigneten** Schutzmaßnahmen alle gefährlichen Umstände berücksichtigen, Gefahren möglichst an der Entstehungsquelle ausschalten und alle Maßnahmen den sich ändernden Verhältnissen anpassen
- regelmäßig die **Gefährdung** der Mitarbeiter **beurteilen** und die nötigen **Gegenmaßnahmen ermitteln**
- die **nötigen** Anweisungen geben und die Mitarbeiter in der nötigen Anwendung der Maßnahmen und Regeln unterweisen
- dafür sorgen, dass die nötigen Maßnahmen bei allen Tätigkeiten beachtet und in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden werden
- dafür **sorgen**, dass die Beschäftigten ihren eigenen Pflichten nachkommen (können)
- und eine **geeignete** Sicherheitsorganisation schaffen.

Das ist ein sehr weit gesteckter Pflichtenkreis für den Arbeitgeber im Arbeitsschutz. Von der Erfüllung dieser Grundpflichten hängt aber auch das Recht ab, einen Betrieb zu führen und dabei die Arbeitskraft anderer zu nutzen. Gleichzeitig begrenzen diese Pflichten des Arbeitgebers seine Verantwortung auf ein erfüllbares Maß. Kommt er diesen Pflichten nach, dann entspricht er dem Pflichtenkatalog im Arbeitsschutzrecht, den Fürsorgeverpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag (§ 618 BGB) und vermeidet damit rechtliche Konsequenzen aus Pflichtversäumnissen nach dem Haftungs- und Strafrecht.

Es ist geradezu kennzeichnend für diese Grundpflichten, dass sie noch wenig über die geforderten Maßnahmen sagen. Das geht auch nicht anders, denn die verschiedenen Anwendungen und Fälle verlangen nach sehr unterschiedlichen Maßnahmen. Ihr Inhalt lässt sich im Grundpflichtenkatalog nicht wiedergeben. Die wichtigste Aussage der Grundpflichten im Arbeitsschutzgesetz besteht in der Feststellung, wer der Verantwortliche ist und dass er etwas zur Verhütung bestimmter Gefahren zu tun hat (Handlungspflichten).

Der konkrete Inhalt der Maßnahmen ist nach den Einzelbestimmungen zu gestalten, die für Branchen und Arbeitsplätze bzw. Arbeitsvorgänge von den Berufsgenossenschaften erlassen worden oder die in den Normen und Regelwerken enthalten sind. Sie ergänzen die Grundpflichten und sagen etwas darüber aus, wie den Gefahren zu begegnen ist.

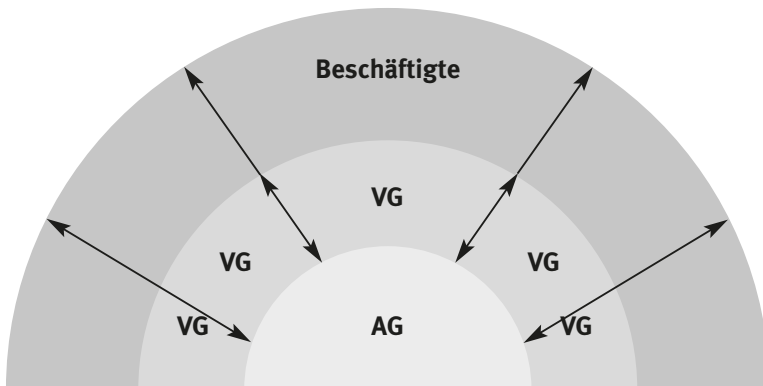
Die Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz

Ob und welche Maßnahmen in seinem Betrieb notwendig sind, muss der Arbeitgeber durch eine Überprüfung aller Gefahren an allen Arbeitsplätzen regelmäßig durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln. Diese Suche nach im Einzelfall notwendigen Maßnahmen ist eine Grundpflicht des Arbeitgebers nach §§ 5 u. 6 ArbSchG. Damit sollte er natürlich die Vorgesetzten für ihren Bereich beauftragen.

Die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, hat der Verantwortliche immer, wenn er von einer besonderen Gefahrensituation Kenntnis hat, z. B. wenn er in das Geschehen direkt mit eingebunden ist, wenn er neben dem gefährdeten Beschäftigten steht bzw. die Gefahr auf ihn zukommen sieht. Dann lassen sich die Handlungspflichten und die notwendigen Maßnahmen unmittelbar aus den Umständen ableiten. In aller größter Not und Eile gibt es aber nur noch eine Forderung: Stopp und raus aus dem Gefahrenbereich!

Aufgabenverteilung im Arbeitsschutz

– vertraglich und gesetzlich –



Arbeitgeber (AG) und Vorgesetzte (VG) in ihren Bereichen

- Organisationspflichten
- Gestaltungspflichten
- Anweisungspflichten
- Auswahlpflichten
- Kontrollpflichten
- Fürsorgeverpflichtung

Beschäftigte

- Anweisungen befolgen
- Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwenden
- Hinweispflichten
- Schutzbestimmungen beachten
- Anderer vor Schäden bewahren

Die Pflichten der Vorgesetzten

Vorgesetzte leiten im Auftrag des Arbeitgebers die Arbeit in den einzelnen Bereichen des Unternehmens. Dabei entscheiden sie im Rahmen ihrer Befugnisse in sachlicher und personeller Hinsicht über die Arbeitsabläufe. Der Pflichtenkreis der Vorgesetzten enthält also vom Arbeitgeber abgeleitete Pflichten. Der einfachste Fall ist in § 13 ArbSchG geregelt: Der Arbeitgeber verteilt seine Aufgaben – Leitungsaufgaben – im Betrieb auf Mitarbeiter, die dann in Teilbereichen oder auf besonderen Teilgebieten die Unternehmerrolle übernehmen. Das folgt aus dem Direktionsrechts des Arbeitgebers.

Damit beginnt der Arbeitgeber bei den Mitarbeitern, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind, also mit der obersten Führungsebene. Ihn kann er dann die weitere Übertragung von Leitungsaufgaben überlassen oder sie auch selbst vornehmen. Auf jeden Fall behält er aber Auswahlpflichten und die allgemeine Kontrollpflicht. Mit der Beauftragung der Vorgesetzten überträgt der Arbeitgeber automatisch die dazugehörigen Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz (§ 13 Abs. 1 ArbSchG).

Die Pflichten der Vorgesetzten sind insoweit nichts anderes als abgeleitete Unternehmerpflichten. Sie umfassen Führungsaufgaben des Arbeitgebers im Zuständigkeitsbereich des Vorgesetzten in den Grenzen der mitübertragenen Befugnisse.

Sehr wichtig bei der Pflichtenübertragung ist, dass der Arbeitgeber nur geeignete Vorgesetzte aussucht und diese für die Aufgaben im Arbeitsschutz qualifiziert. Außerdem muss er die Vorgesetzten mit den erforderlichen Befugnissen ausstatten. Nur in den Grenzen der verliehenen Kompetenzen ist die Übertragung der Pflichten überhaupt wirksam.

Ein weiterer Pflichtenkreis ergibt sich für den Vorgesetzten etwas versteckt aus § 15 ArbSchG. Alle Beschäftigten, also auch die Vorgesetzten, sind demnach verpflichtet, bei ihrer Arbeit die Arbeitsschutzbestimmungen und die Weisungen des Arbeitgebers zu beachten und auch selbst für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Vorgesetzte dürfen auch in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte nichts tun oder unterlassen, was „ihre“ Mitarbeiter in Gefahr bringen könnte. Also müssen sie vor allem die richtigen Anweisungen geben und die Arbeiten sicher organisieren. Das sind originäre Pflichten der Vorgesetzten, wenn auch abgeleitet aus ihrem besonderen Arbeitsauftrag.

Der Vorgesetzte hat also zwei Pflichtenkreise: Die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten und die Pflicht, richtige eigene Sachentscheidungen für den Arbeitsschutz zu treffen.

Eine abgeleitete Arbeitgeberpflicht des Vorgesetzten ist die Feststellung, ob ein Beschäftigter den Anforderungen am Arbeitsplatz gewachsen ist und deshalb überhaupt eingesetzt werden kann. Daneben steht die Pflicht des Vorgesetzten, in seiner Funktion als Beschäftigter mit sachlichen Leitungsaufgaben einzugreifen, wenn sich gefährliche Lücken im Schutz anderer Mitarbeiter zeigen.

In dem Film wird der Betriebsleiter von einem Mitarbeiter gefragt, weshalb er seine Aufgaben nicht weiter delegiert habe. Die Frage ist berechtigt. Es ist sogar davon auszugehen, dass er seine Pflichten für den „Normalbetrieb“ delegiert hatte. Aber dann hat er eine Angelegenheit an sich gezogen, für die er selbst gar nicht mehr „zuständig“ war. Weder die Behebung der Störung noch die Regelung des Personentransports waren im Zweifel seine Führungsaufgabe, noch fielen sie in das von ihm geleitete Sachgebiet. Doch er hat sie wieder zu seiner Aufgabe gemacht.

Der Betriebsleiter hat sich beim Stromausfall eingeschaltet, weil er sich um die termingerechte Erledigung von Aufträgen Sorgen machte. Und er hat dann sogar das Gegenteil von einer Delegation getan: Er ist wieder als Entscheidungsträger für den weiteren Ablauf der Dinge aufgetreten. Weil er die größten Kompetenzen in seiner Person vereinigt hat, ist er erkennbar zum Orientierungspunkt für alle anderen geworden. Von ihm hing es ab, ob für die Beseitigung der Störung auf den Elektriker und die Arbeitsbühne oder eine Leiter gewartet werden sollte oder eben nicht. Aus dieser Situation heraus sind dem Betriebsleiter besondere Pflichten erwachsen.

Die Führungsverantwortung und die Sachentscheidungsverantwortung hätten hier auf die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht in § 26 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D27 „Flurförderzeuge“ hinauslaufen müssen.¹⁾

¹⁾ § 26 BGV D27 lautet:

(1) Der Unternehmer hat, sofern Versicherte mit der Hubeinrichtung von Flurförderzeugen zu Arbeiten an hochgelegenen Stellen auf- oder abwärts fahren sollen, Flurförderzeuge mit ausreichender Tragfähigkeit und einer Arbeitsbühne zur Verfügung zu stellen, bei der die Versicherten gegen Absturz sowie gegen Quetsch- und Schergefahren durch die Hubeinrichtung geschützt sind.

Der Betriebsleiter hat diese Regel gekannt. Er hat auf sie hingewiesen und sogar die regelwidrige Benutzung verboten. Aber er hat die ihm übertragenen Unternehmerpflichten außer acht gelassen, dass die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 3 Abs. 1, Satz 1 ArbSchG) und insbesondere den Beschäftigten die geeigneten Weisungen zu erteilen sind (§ 4 Ziff. 7 ArbSchG).

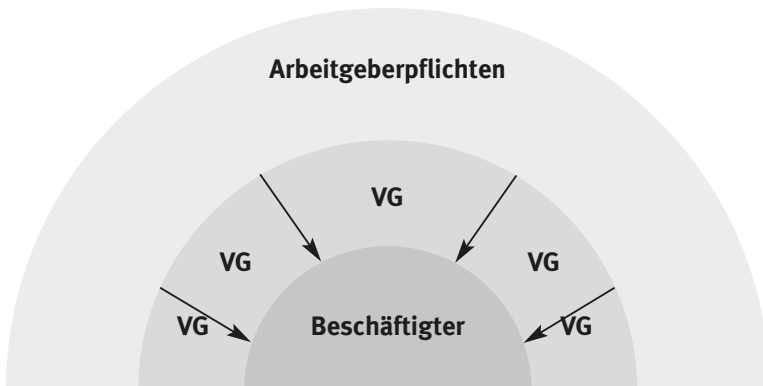
Die Pflichten der Vorgesetzten

Wir können also feststellen: Die Filmhandlung bietet drei Anknüpfungspunkte für eine besondere Verantwortung in bezug auf die Beseitigung der Gefahrensituation:

- die Führungsverantwortung des Betriebsleiters (Grundpflichten und Berufsgenossenschaftliche Vorschriften)
- die Sachentscheidungsverantwortung des Vorgesetzten und Betriebsleiters (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften)
- die Verantwortung des Betriebsleiters aus der für ihn erkennbaren besonderen Gefahrensituation heraus.

Führungsaufgaben im Arbeitsschutz

– für den Vorgesetzten (VG) –



Übertragene Arbeitgeberpflichten (§ 13 ArbSchG) insbesondere

- Maßnahmen durchsetzen
- individuelle Schulungsmaßnahmen planen und durchsetzen
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigte berücksichtigen
- Gefährdungen ermitteln
- Anweisungen erteilen
- unterweisen
- kontrollieren
- evtl. Pflichten weiter delegieren an geeignete Personen

Originäre Vorgesetztenpflichten (§§ 15 und 16 ArbSchG) insbesondere

- Weisungen des Arbeitgebers durchsetzen
- für die Sicherheit der Beschäftigten sorgen, soweit sie von der Leitung der Arbeiten durch den Vorgesetzten betroffen sind
- insbesondere die richtigen Anweisungen geben
- kontrollieren
- Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel sowie persönliche Schutzmittel bestimmungsgemäß verwenden bzw. verwenden lassen

Die Eigenverantwortung der Mitarbeiter

Natürlich wollen nach einem Unfall alle wissen, wie man ihn künftig verhüten kann, und damit stellt sich auch die Frage, wer was falsch gemacht hat.

So groß das Mitgefühl mit dem verunglückten Mitarbeiter auch ist, es wird häufig zunächst sein Fehlverhalten herausgestellt. Aber dahinter steht oft eine allzu vordergründige Betrachtungsweise. Beim näheren Hinsehen gibt es fast immer einfache Maßnahmen, die den Unfall verhindert hätten und die sich aus naheliegenden Sorgfaltspflichten ableiten lassen. Nur diese Pflichten treffen andere als das Unfallopfer selbst.

Aber es bleibt richtig: Macht der Verunglückte einen Fehler, hat er auch selbst gegen § 15 ArbSchG, im Film in Verbindung mit § 26 BGV D27, verstoßen. Theoretisch könnte er dafür sogar mit einem Bußgeld belegt werden.

Natürlich können es Arbeitgeber und Vorgesetzte normalerweise ihren Mitarbeitern, noch dazu ausgebildeten Fachleuten, überlassen, selbst die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sie haben ihren Beruf erlernt oder sind im Laufe der Zeit so gründlich angeleitet und eingewiesen worden, dass sie ihre Arbeit ohne Anleitung oder Steuerung im Einzelnen erledigen können.

In den Unternehmen wird heute sogar mehr und mehr „eigenverantwortlich“, z. B. in Gruppen gearbeitet. Oft steht dann kein Vorgesetzter mehr zur Planung und Durchführung der Arbeiten zur Verfügung.

Diese Führungsorganisation befreit den Arbeitgeber und die noch immer „übergeordneten“ Vorgesetzten aber nicht von der Erfüllung der Grundpflichten, die ihnen das Arbeitsschutzrecht auferlegt. Sie haben weiter für die sicheren Werkzeuge und Hilfsmittel, für eine sichere Organisation der Arbeitsabläufe und für die Einhaltung der nötigen Verhaltensregeln zu sorgen. Sie bleiben also verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Beschäftigten die Sicherheitsvorschriften einhalten. Von dieser Verantwortung kann kein modernes Führungsmodell und auch keine Risikobereitschaft der Beschäftigten den Arbeitgeber oder die Vorgesetzten freisprechen.

Geben die Organisationsstrukturen im Betrieb den vom Gesetz geforderten Schutz der Beschäftigten nicht her, sind sie dem Gesetz entsprechend zu schaffen. Notfalls wird ein geeignetes Mitglied des Teams nur für den Arbeitsschutz mit den Pflichten eines

Vorgesetzten beauftragt. Ohne eine solche Regelung bleibt die Verantwortung bei dem, der das Team oder die selbständig arbeitenden Mitarbeiter eingesetzt hat.

Arbeitgeber und Vorgesetzte müssen also gerade auch gegen Fehler der Beschäftigten geeignete Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen. Dafür haben sie **Anweisungs-** und **Unterweisungspflichten**. Sie müssen Gedankenlosigkeiten, Ermüdungserscheinungen, Trägheiten und sogar eine gewisse Risikobereitschaft einkalkulieren. Deswegen haben sie **Kontrollpflichten**. Der Hinweis auf ein „Selbstverschulden“ des Opfers und das Mitverschulden des Fahrers reicht nicht aus, um den Vorgesetzten zu entlasten.

Zeigen sich Verhaltensfehler, müssen Arbeitgeber und Vorgesetzte eingreifen. Die Reaktion auf Fehler hängt dann von der Art des Fehlers und der Größe der Gefahr ab. Das gilt natürlich auch, wenn Mitarbeiter sehenden Auges gegen Schutzbestimmungen verstoßen.

Besteht eine unmittelbar drohende Gefahr, dann genügen oft keine anderen Maßnahmen als die sofortige Beendigung der Arbeiten, um der Verantwortung gerecht zu werden. Insbesondere Belehrungen und Ermahnungen kommen dann zu spät. Der nötige Schutz lässt sich in solchen Situationen nur noch schaffen, wenn sofort eingegriffen wird. Dann steht jeder in der Pflicht, der die Gefahr erkennt bzw. ihr am nächsten steht, also den Schaden noch abwenden kann. Diese Pflicht findet man nicht ausdrücklich im Arbeitsschutzrecht. Sie ergibt sich aber als Absicht des Gesetzgebers aus allen Arbeitsschutzvorschriften. Wenn schon weit vorausschauende Schutzmaßnahmen Pflicht sind, dann ist das Eingreifen im Einzelfall für alle, die ein Unglück noch abwenden können, eine selbstverständliche Pflicht.

Der Arbeitgeber und die Vorgesetzten und auch jeder Mitarbeiter haben so schnell wie möglich eine akute Unfallgefahr für das bedrohte Opfer mit allem, was zur Verfügung steht, zu beseitigen. Je akuter die Gefahr desto schneller und ohne Rücksicht auf „Zuständigkeiten“ ist zu handeln.

Im Film liegt der Fall aber so, dass der Betriebsleiter den „tüchtigen“ Mitarbeiter den Schaden beheben lässt und sogar beobachtet, wie der Gabelstapler ohne Sicherung zur Hebebühne zweckentfremdet wird.

Der Mitarbeiter, der im Film die Behebung des Schadens am Verteilerkasten in die Hand nimmt, sagt zum Betriebsleiter: „Lass mich mal machen.“

Die Eigenverantwortung der Mitarbeiter

Es gibt kein Arbeiten auf eigene Gefahr. Die Zusicherung: „Wir sehen die Gefahr und sichern uns dagegen schon irgendwie ab“, genügt jedenfalls dann nicht mehr, wenn ein Fehlverhalten offensichtlich ist. Darauf darf sich kein Vorgesetzter einlassen, erst recht nicht, wenn er vor Ort ist. Fehler, die er sieht, darf er nicht dulden.

Niemand darf einen Gabelstapler zweckentfremden. Auch kein Ausweis der eigenen Fachkunde berechtigt dazu. Aber der Vorgesetzte muss in einem solchen Fall mehr tun, als nur zu protestieren. Es ist seine Pflicht, die richtigen und klaren Anweisungen zu geben und **sie durchzusetzen**. Die Anweisung musste hier lauten: Die Gabel bleibt unten. Der Mitarbeiter steigt ab. Es wird eine Leiter beschafft und danach der Schaden (vom Elektriker) behoben.

In der Rahmenhandlung hat der Betriebsleiter genau richtig gehandelt: Er hat den Transport des Auszubildenden auf dem Gabelstapler persönlich und sofort unterbunden, weil er die drohende Gefahr zuerst bemerkt hat und gleich eingreifen konnte.

Eine Delegation von Pflichten wäre auch hier kein geeignetes Mittel mehr gewesen.

Der Film macht es deutlich: Verantwortung im Arbeitsschutz zu tragen, bedeutet nicht, für die Fehler anderer geradezustehen, sondern eher schon, sie vor Fehlern zu bewahren. Die Verantwortung der Arbeitgeber und Vorgesetzten umfasst, als Ausfluss ihrer allgemeinen Fürsorgeverpflichtung, auch die Pflicht zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahren, die diese selbst herbeiführen. Und diese Schutzpflichten sind besonders ernstzunehmen. Schließlich geht es um Leben und Gesundheit der Beschäftigten.

Umgekehrt gilt aber auch: Haben Arbeitgeber und Vorgesetzte

- keine Fehler bei der Wahrnehmung der Pflichten gemacht und insbesondere Anweisungen, Unterweisungen und Kontrollen durchgeführt,
- haben sie keine Kenntnis von Verhaltensfehlern
- und/oder von gefährlichen Situationen,

dann kann man ihnen aus Regelverstößen, die hinter ihrem Rücken begangen werden, keinen Vorwurf machen.

Im Film machte der Betriebsleiter beim tödlichen Unfall gleich mehrere Fehler. Er unterließ es, einen Fachmann mit der Suche nach dem Defekt zu beauftragen. Er bestand nicht darauf, dass eine Arbeitsbühne oder eine Leiter gesucht und gefunden wurde. Das wären die richtigen Anweisungen zur Organisation der Arbeit gewesen. Der entscheidende Fehler ist aber die Benutzung einer ungeeigneten Aufstiegshilfe. So etwas muss der Vorgesetzte auf jeden Fall unterbinden, indem er die richtige Anweisung dazu gibt. Das folgt aus den §§ 3, 4 und 13 ArbSchG (Arbeitgeberpflichten) und aus der eigenen Verantwortung des Vorgesetzten (§ 15 ArbSchG). Diesen (Unterlassungs-) Fehler beging der Betriebsleiter selbst. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die Verhaltensfehler der Beschäftigten berücksichtigt; im Gegenteil, gerade deswegen muss der Vorgesetzte eingreifen.

Der Betriebsleiter war nicht der unmittelbar zuständige Vorgesetzte. Aber er war der maßgebliche Mann an Ort und Stelle und damit Herr des Geschehens; alle sahen auf ihn und stellten ihr Verhalten auf ihn ab. Damit erwuchs ihm sogar eine besondere Pflicht zu handeln und den Unfall abzuwenden. Der Inhalt der notwendigen Anweisung ergab sich aus den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (§ 26 BGV D27).

Die rechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung

In dem Film kommen nun die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen im Arbeitsschutz zum Tragen.

Die im Gesetz verankerten Schutzpflichten sind häufig schon im Arbeitsschutzrecht mit Strafandrohungen versehen. So heißt es im § 26 ArbSchG: Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Ordnungswidrigkeit bezeichnete Handlungen beharrlich wiederholt oder mit einer solchen Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet. Adressaten dieser Strafandrohung sind nach § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz und §§ 25 ff. ArbSchG der Arbeitgeber und die Vorgesetzten.

Ordnungswidrigkeiten sind nach § 209 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VII und § 25 ArbSchG auch Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht. Darüber hinaus enthalten verschiedene Rechtsverordnungen und das Vorschriftenwerk der Berufsgenossenschaften Bußgeldtatbestände. Im Film handeln alle, Betriebsleiter, Fahrer und sogar die transportierten Personen, ordnungswidrig.

Auffällig ist, dass alle mit Bußgeld bedrohten Vorschriften einen sehr konkreten Inhalt haben oder durch eine Anordnung konkretisiert sind. Hier wird deutlich, dass eine pauschale Zuweisung von Verantwortung oder von allgemeinen Grundpflichten ohne spezifischen Gestaltungsauftrag für eine Ahndung nicht ausreichen.

Im Film geht es jedoch nicht um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, sondern um eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetzbuch (StGB), und zwar um den Straftatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB).

Natürlich stellt sich die Frage, was eine Kriminalstrafe im Arbeitsschutz eigentlich bewirken soll. Warum müssen Menschen bestraft werden, die fahrlässig gegen eine Arbeitsschutzbestimmung verstoßen haben, sei es aus Nachlässigkeit oder weil sie falsche Prioritäten gesetzt haben? Umgekehrt, warum wird danach nur derjenige bestraft, der auch einen Schaden verursacht hat?

Das Arbeitsschutzrecht dient ebenso wie das Strafgesetzbuch dem Schutz von Leben und Gesundheit. Die Strafe ist zwar für die Durchsetzung der Schutzbestimmungen nur das letzte Mittel, aber sie ist unverzichtbar, um hochrangigen Rechtsgütern Geltung zu verschaffen.

Es ist erwiesen, dass Vorschriften und Regeln in Vergessenheit geraten, wenn sie nicht überwacht und Verstöße gegen sie nicht mit Konsequenzen belegt werden. Regeln müssen immer wieder neu bestätigt und bekräftigt werden.

Es ist richtig: Die Strafbarkeit setzt bei den Fahrlässigkeitsdelikten in der Regel erst ein, wenn ein Schaden eingetreten ist. Ohne einen Schaden wäre ein so großer Eingriff wie eine Geld- oder Freiheitsstrafe unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

Die Gefährlichkeit der Handlung oder des Unterlassens der Handlung ließe sich ohne einen Schaden auch nur theoretisch ermitteln.

Wir finden die Verantwortung des Arbeitgebers und der Vorgesetzten im § 14 StGB angesprochen. Für die Vorgesetzten heißt es dort sinngemäß: Ist jemand ausdrücklich beauftragt, in seiner Verantwortung Aufgaben im Betrieb zu übernehmen, dann ist er strafrechtlich auch wie der Inhaber des Betriebes zu behandeln.

Pflichtverletzungen im Arbeitsschutz können noch eine andere Folge nach sich ziehen: Schadensersatzansprüche. Die rechtlichen Voraussetzungen sind dabei fast die gleichen wie im Strafrecht. Der Unterschied zum Strafrecht besteht nur in geringeren Anforderungen an den Schuldvorwurf.

Im Arbeitsleben gibt es jedoch im Interesse des Betriebsfriedens einen sehr weitgehenden Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gegenüber Arbeitgebern und Kollegen. Dafür erhält der Geschädigte Leistungen von der Berufsgenossenschaft. Arbeitgeber und Kollegen haften dem Unfallopfer nur für Vorsatz direkt (§§ 104 und 105 SGB VII). Sie sind aber bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz der Berufsgenossenschaft gegenüber zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

Handeln durch Unterlassen

Die besondere Schwierigkeit bei der strafrechtlichen Beurteilung des Unrechts im Arbeitsschutz liegt darin, dass dort die Körperschäden zumeist durch Untätigkeit (Unterlassen) und nicht durch aktive Handlungen verursacht werden.

Das Unterlassen einer Handlung wird im Strafrecht dem aktiven Handeln gleichgestellt (§ 13 StGB), wenn eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln besteht.

Eine bestimmte Person muss handeln; wenn sie es nicht tut, wird aus einem Unterlassen eine rechtswidrige „Handlung“ (§ 13 StGB).

Diese Pflicht zum Handeln ergibt sich entweder direkt aus einer gesetzlichen Vorschrift oder aber aus vertraglichen Vereinbarungen.

Bevor jemand wegen des Unterlassens einer Handlung bestraft wird, muss feststehen, dass er zum Handeln in bestimmter Weise verpflichtet war und dieses Unterlassen für den Schaden ursächlich gewesen ist.

Das Schulbeispiel für eine Rechtspflicht zum Handeln ist das Kindermädchen. Sein Vertrag enthält zwei Pflichten: Es soll auf das Verhalten des Kindes achten und es soll äußere Gefahren vom Kind fernhalten. Verletzt nun das Kindermädchen in vorwerfbarer Weise diese vertraglichen Pflichten und kommt es zu einem Unfall, so macht es sich der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen schuldig.

Nun sind Arbeitgeber und Vorgesetzte im Arbeitsschutz keine Kindermädchen. Wir erwarten von ihnen gerade nicht, dass sie neben allen Beschäftigten stehen und jeden ihrer Handgriffe beobachten um einzugreifen, wenn sich Gefahren ergeben. Das würde die Arbeitsleistung der Beschäftigten entwerten und stünde deshalb geradezu im Widerspruch zum Arbeitsvertrag. Das Gesetz verlangt keine so weitgehende Fürsorge. Die Pflichten des Arbeitgebers in § 21 SGB VII oder § 13 ArbSchG sind noch zu allgemein, um daraus konkrete Handlungspflichten ableiten zu können. Darin geht es zunächst nur um die Pflichtenträgerschaft. Wollten wir diese Vorschriften schon genügen lassen, um darin die Pflicht zur Abwendung eines Ereignisses/Ergebnisses zu sehen, dann wäre mit jedem vermeidbaren Unfall die Strafbarkeit objektiv schon zu begründen.

Den Arbeitgebern und Vorgesetzten werden aber in §§ 3–6 ArbSchG an den Zielen orientierte allgemeine Handlungspflichten vorgegeben. Diese Handlungspflichten lassen zwar für die Suche nach den geeigneten und notwendigen Maßnahmen einen großen Spielraum, aber sie sagen aus, was das Strafgesetzbuch für eine Gleichsetzung von Handeln und Unterlassen verlangt: Wer es unterlässt, ein Ereignis abzuwenden, macht sich strafbar, wenn er aufgrund genügend konkreter Pflichten dafür zu sorgen hat, dass das Ereignis nicht eintritt.

Es ist richtig: Alle Grundpflichten im Arbeitsschutzgesetz sind ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftig. Diese Konkretisierung bieten die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und die sonstigen Sorgfaltspflichten. Insbesondere die Allgemeinen Vorschriften des berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerks (BGV) weisen dem Arbeitgeber konkrete Pflichten zu, die man zur Konkretisierung der Handlungspflichten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches heranziehen muss.

Die Handlungspflichten der Arbeitgeber im Arbeitsschutzgesetz, im Sozialgesetzbuch und in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften stehen jeweils unter der Überschrift „Pflichten der Arbeitgeber/Unternehmer“. Die Vorgesetzten übernehmen mit ihrem Arbeitsvertrag diese Arbeitgeberpflichten. Sie bekommen damit für ihren Bereich und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Handlungspflichten des Arbeitgebers übertragen.

Neben Gesetz und Vertrag gibt es noch zwei andere Quellen für strafrechtlich bedeutsame Handlungspflichten:

- Wenn jemand durch sein vorangegangenes Tun Gefahren für andere geschaffen hat, dann muss er sie wieder beseitigen.
- Wenn jemand erkennt, dass es auf ihn ganz allein ankommt, ob sich ein Unfall ereignet oder nicht, dann muss er das ihm Zumutbare für die Abwehr der Gefahr tun.

Diese allgemeinen Handlungspflichten zielen auch auf Experten ab. Wenn sie einen Rat erteilt haben, aus dem Anderen eine akute Gefahr erwächst, dann müssen sie das Erforderliche zur Abwehr tun. Das Gleiche gilt, wenn ein Unbeteiligter der Einzige ist, der eine Gefahr sieht und feststellt, dass Andere ohne sein Eingreifen blind in ihr Unglück laufen würden, dann muss auch er handeln so gut er kann. Er hat damit die „Herrschaft“ über das Geschehen erlangt, obwohl er ursprünglich unbeteiligt war.

Handeln durch Unterlassen

Für eine strafrechtliche Verurteilung ist aber immer noch zu fragen, ob das Unterlassen ursächlich für den Unfall bzw. den Körperschaden oder Tod gewesen ist, ob also das Unterlassen bzw. die Pflicht, tätig zu werden, in der Ursachenkette wirksam geworden ist.

Schließlich muss eine Handlung (Unterlassung) strafrechtlich vorwerfbar sein. Damit stellt sich die Frage nach der Schuld mit den beiden Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Filmbeispiel spielt nur die Fahrlässigkeit eine Rolle.

Die Fahrlässigkeit

Die Handlungspflichten allein genügen für einen strafrechtlichen Vorwurf nicht. Der zur Handlung Verpflichtete muss seine Handlungspflicht erkennen und mit zumutbaren Handlungen erfüllen können.

Fahrlässig handelt, wer die gebotene und ihm zumutbare Sorgfalt außer acht lässt. Es geht dabei also um die Sorgfaltspflichten. Die Sorgfaltspflichten beantworten die Frage, wie jemand handeln muss.

Die Sorgfaltspflichten ergeben sich zumeist schon aus den konkreten rechtlichen Handlungspflichten, insbesondere aus dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerk. Sagen diese Handlungspflichten schon klar genug, was wie zu tun oder zu lassen ist, dann erübrigt sich bei der Prüfung vorwerfbarer Schuld jede weitere Suche nach anderen Sorgfaltspflichten. Zu den Sorgfaltspflichten gehören aber auch alle Erfahrungssätze, die allgemein anerkannt und in DIN-, VDE- und in anderen Normen niedergelegt sind.

Im Strafrecht muss jedoch immer die Verletzung objektiver Sorgfaltspflichten und ein Verstoß gegen die im Einzelfall subjektiv zu erwartende Sorgfalt (persönliche Vorhersehbarkeit) festgestellt werden.

Zur Sorgfalt, die man vom Unternehmer und von Vorgesetzten erwartet zählt auch, dass sie sich kundig machen, welche Handlungs- und Sorgfaltspflichten sie haben.

Nicht erst aus Unfällen lernen

Der Film will nichts dramatisieren. Am Anfang scheint der Betriebsleiter etwas übertrieben pflichtbewusst zu sein. Aber der Film bietet mit seiner Beschreibung der früheren Ereignisse die zum Unfall führten die Erklärung. Aber selbst danach bleiben Einige dabei, dass es damals doch nur menschliche und verzeihliche Fehler gewesen seien, also kleine Ursachen mit großer Wirkung. Aber gerade diese Verharmlosung ist sehr gefährlich und oft der Anfang vom sogenannten Unglück.

Man kann zugespitzt sagen: Die größte Gefahr geht von einer übergroßen Toleranz gegenüber Nachlässigkeiten und kleinen Unkorrektheiten aus. Alle meinen (hoffen), es werde schon gut gehen. Aber auch menschlich sympathischer Optimismus kann gefährlich werden.

Kommt es zum Unfall, dann verstehen sich Maßnahmen regelmäßig von selbst. Sie bedürfen keiner Begründung mehr. Ohne Unfall hört sich vieles nach Pedanterie an. Brauchen wir also den Ernstfall, um uns gegenüber Skeptikern und Wagemutigen durchzusetzen?

Die wichtigste Aufgabe der Arbeitgeber und Vorgesetzten besteht darin, vorausschauend und auch ohne Unfälle das richtige Verständnis für die Aufgaben und die richtige Vorgehensweise zu vermitteln. Sie sind verpflichtet, die bestehenden Gefahren zu ermitteln, die Beschäftigten darauf vorzubereiten und vorausschauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen und durchzusetzen (§ 5 ArbSchG).

Die Gefährlichkeit pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen lässt sich natürlich besonders dann vorausschauend beurteilen, wenn eine Kausalkette schon sichtbar in Gang gesetzt worden ist und sich die Handlungs- und Sorgfaltspflichten abzeichnen. Im Falle des Auszubildenden auf dem Gabelstapler zeichnete sich die Gefahr wohl noch nicht klar genug ab. Deshalb brauchte der Betriebsleiter den von ihm erlebten Ernstfall aus der Vergangenheit zur Erläuterung.

Bei dem tödlichen Unfall hat der Betriebsleiter fast alle ausschlaggebenden Ursachen mitgesetzt: Er hat zugesehen, wie Fehler um Fehler gemacht, wie ganz elementare Sicherheitsregeln außer Kraft gesetzt wurden. Er hat auf den guten Ausgang der Sache und das Geschick der handelnden Personen vertraut.

Er hat gewusst, dass er als Vorgesetzter mit Leitungsaufgaben und entsprechenden Kompetenzen in einer besonderen Verantwortung stand und dass von ihm der weitere Gang der Dinge abhing.

Den entscheidenden Fehler hat der Betriebsleiter aber gemacht, als er auf die beruhigenden Ratgeber gehört hat. Er hat die Anweisung unterlassen: „Aufhören und herunter vom Gabelstapler“. Er hat es auch unterlassen, eine vorausschauende Gefahrenabwehr mit entsprechenden Maßnahmen konsequent zu Ende zu führen. Das allein hätte seinen Pflichten in dieser Situation entsprochen. Damit hätte er den Todesfall verhindert.

In den Diskussionen nach dem Film wird oft die Frage gestellt, ob sich der Gabelstaplerfahrer nicht auch strafbar gemacht hat?

Der Staplerfahrer hat strafbar **gehandelt**, denn er durfte den Kollegen nicht auf einer ungesicherten Palette hochfahren. Sehr fraglich ist aber, ob sein Tatbeitrag nicht zu klein war, ob er nicht einfach nur glaubte, den Forderungen anderer, insbesondere des Betriebsleiters, entsprechen zu müssen.

Der Film will niemandem Angst machen, schon gar nicht vor der Übernahme von Verantwortung. Er zeigt, was im Ernstfall geschieht, wenn bestimmte Pflichten vernachlässigt werden. Aber es bleibt nicht dabei. Der Betriebsleiter zeigt im Film, dass er aus seinem Fehler gelernt hat. Er unterbricht eine regelwidrige Handlung. Er verbietet die Mitnahme des Auszubildenden auf dem Gabelstapler und ergreift damit die einzig richtige Maßnahme zur Verhütung eines neuerlichen Unfalls. Er führt den übrigen Teilnehmern an der Gesprächsrunde vor, wie er vorbildlich mit seiner Verantwortung umgeht, indem er seine Pflichten ernst nimmt und eine vorausschauende Gefahrenabwehr betreibt.

Das Urteil und seine Gründe

Die Entscheidung des Gerichts wird im Film nur kurz eingeblendet. Sie lautet vollständig:

Im Namen des Volkes verkünde ich folgendes Urteil.

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bitte setzen Sie sich wieder. Ich habe noch den folgenden Beschluss zu verkünden.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre.
2. Dem Angeklagten wird aufgegeben, einen Geldbetrag in Höhe von 5.000,- EUR an den Weißen Ring e.V. zu zahlen.

Aufgrund der heutigen Hauptverhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

Am Tattag verunglückte der Arbeiter K. auf dem Werksgelände der Firma XY tödlich. Dem Unfall vorausgegangen war ein Stromausfall in einer der Montagehallen des Betriebes. Als der Angeklagte, der als Meister auch für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich war, hiervon Kenntnis erhielt, wandte er sich an den Monteur K., damit sich dieser den in mehreren Metern Höhe befindlichen Verteilerkasten einmal anschauen, um den Schaden zu beheben. Den hierfür eigentlich zuständigen Betriebselektriker konnte der Angeklagte nicht erreichen. Als er selbst einige Zeit später am Ort des Geschehens eintraf, sah er, wie K. Vorbereitungen dahin traf, sich ohne entsprechende Absturzsicherung mittels einer unbefestigten Holzpalette auf den Zinken eines Gabelstaplers zum defekten Verteilerkasten hochfahren zu lassen. Der Angeklagte, der kraft seiner Stellung die Aufgabe und auch die konkrete Möglichkeit hatte, diese im höchsten Maße gefährliche und gegen die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verstoßende Tätigkeit zu unterbinden und zu veranlassen, dass entsprechende Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden, widersprach zwar mehrmals, hinderte das spätere Opfer im Ergebnis jedoch nicht, obwohl er wusste, wie gefährlich dies alles war und dass er einschreiten musste. Die von K. auf die Zinken des Staplers drapierte Palette kam nur kurz darauf ins Rutschen. K. stürzte aus etwa 3,5 Metern auf den Betonboden und erlag nur wenig später seinen schweren Verletzungen. Bei Anwendung der erforderlichen

Sorgfalt, insbesondere bei Beachtung der entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hätte der Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Der Angeklagte hat sich hier glaubhaft geständig eingelassen und darüber hinaus angegeben, unter größtem Termindruck gestanden zu haben, weil ein im höchsten Maße wichtiger Auftrag durch den Stromausfall in der Montagehalle gefährdet gewesen sei.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich das Geschehen als fahrlässige Tötung dar, §§ 222, 13 StGB. Der Angeklagte, der kraft seiner beruflichen Stellung Garant für die Sicherheit seines Mitarbeiters K. war, hat sowohl in objektiver als auch in subjektiver Sicht eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen, obwohl er auch nach seinen individuellen Fähigkeiten den nachher tatsächlich eingetretenen Erfolg – den Tod des Herrn K. – hätte voraussehen können. Bei pflichtgemäßem Verhalten, nämlich der Veranlassung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen, wäre der Tod eines Menschen, des Herrn K., vermeidbar gewesen.

Das Einschreiten war dem Angeklagten auch zumutbar: Das Gericht verkennt nicht, unter welchem Erfolgsdruck der Angeklagte stand. Bei der heutigen Wirtschaftslage kann das Schicksal des Betriebes von der termingerechten Erfüllung eines Auftrages abhängen. Aber auch ein solcher Umstand vermag es nicht zu rechtfertigen, das Leben eines Menschen aufs Spiel zu setzen!

Das Gesetz sieht für das Vergehen der fahrlässigen Tötung einen Strafraum von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass dieser bislang nicht vorbestraft ist, sich umfassend geständig eingelassen und auch Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt hat. Für die Strafzumessung war auch von Bedeutung, dass das spätere Opfer selbst leichtfertig handelte, ohne dass dieser Umstand die Verantwortlichkeit des Angeklagten entfallen ließe. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von einem Jahr erkannt. Mit einer Geldstrafe war hier in Anbetracht des Ausmaßes der Pflichtwidrigkeit und der Offenkundigkeit des Verstoßes auch aus Gründen der Generalprävention nicht mehr auszukommen. Es muss auch für andere deutlich werden, dass Sicherheitsvorschriften

Das Urteil und seine Gründe

nicht Schikane bedeuten, die man möglichst umgeht, sondern zum Schutz von Leib und Leben aller strikt einzuhalten sind. Das Gericht konnte die erkannte Strafe in Anbetracht der geordneten Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner bisherigen tadellosen Führung zur Bewährung aussetzen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Angeklagte bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird.

(Es folgt Rechtsmittelbelehrung mit der Belehrung über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung.)

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199
E-Mail info@bgetem.de
www.bgetem.de

Bestell-Nr. K 015